

4. Die Betriebe der Fischzucht, Teichwirtschaft, der Binnensecherei sowie der Seefischerei, soweit diese nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird.

II. Die Gewerbesteuer.

A. Allgemeines.

§ 6. 1. Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes.

2. Welcher Gewinn der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegt und zur Steuer herangezogen wird und was als Gewinn gilt, regelt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 6 bis 8, 11). Bei Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

3. Auf die Ermittlung des Gewinnes, auf den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 12 bis 21, 25 bis 48) un1, soweit es sich um Körperschaften handelt, die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (§§ 13 bis 19) sinngemäß Anwendung.

§ 7. 1. Bei der Ermittlung des Ertrages dürfen nicht abgezogen werden: Personalsteuern, insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, Sonderleistungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, die mit dem Gewerbebetrieb nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 8. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§ 22 und 26 des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, daß die in den §§ 22 und 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen gemeinsam das Gewerbe betreiben.

§ 9. Keine Anwendung findet die Bestimmung des § 49 des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung nach dem Verbrauch.

§ 10. 1. Steuerschnitt ist:

a) bei Gewerbebetrieben, die Inhaber Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig jährliche Abschlüsse machen, b) bei den übrigen Gewerbebetrieben das Kalenderjahr.

2. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahres bestanden, so verkürzt sich der Steuerschnitt entsprechend.

3. Hat der Steuerpflichtige 12 Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten Steuerabschnittes ein neues Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen, so kann die Steuerbehörde ohne Rücksicht auf den Abschluss des Wirtschaftsjahres einen Zeitraum von 12 Monaten als Steuerabschnitt bestimmen.

B. Steuertarif.

§ 11. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird der Ertrag auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 12. 1. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Bürgerschaft festgesetzt. 2. Falls keine besondere Festsetzung durch die Bürgerschaft erfolgt, beträgt die Gewerbesteuer bei Gewerbebetrieben, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, 6 v. Hundert des Jahresertrages und bei den übrigen Steuerpflichtigen für die ersten angefangenen oder vollen 8000 RM 5 v. Hundert des Jahresertrages

Table with 4 columns: Ertrag, Steuersatz, Steuerbetrag, Bemerkung. Rows show rates for 4000, 8000, 18000, and 84000 RM.

§ 13. Steuerfrei sind Gewerbebetriebe, deren Jahresertrag 3000 RM nicht übersteigt hat.

4. Sind an einem Gewerbebetrieb mehrere Personen als Inhaber beteiligt, so wird folgendermaßen verfahren: Es wird zunächst der Gesamtertrag, sofern er 3000 RM übersteigt (Abs. 3), nach Maßgabe der Gewinnanteile der einzelnen Inhaber zerlegt und für jeden sich hierauf ergebenden Ertragsanteil die Steuer gemäss Abs. 2 berechnet. Diese Steueranteile werden dann zusammengezogen. Über den Gesamtbetrag wird ein einziger Steuerbescheid, in dem jedoch die Einzelberechnung ersichtlich zu machen ist, erteilt.

§ 14. 1. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer nach dem in § 12 Abs. 2 Ziffer II der Jahresertrag den Betrag von 3000 RM, und sind darin ausserordentliche nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die auf diese Einkünfte entfallende Steuer mit 6 v. H. zu berechnen. § 58 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

C. Verfahren.

§ 14. 1. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 22 und 26 des Körperschaftsteuergesetzes über das Verfahren finden sinngemäß Anwendung.

2. Der Senat wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere bezüglich des Umfangs, Inhalts und Zeitpunkts der Abgabe der Steuererklärung von den reichsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

D. Entrichtung der Steuer.

§ 15. Auf die Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen und Abschläge zu entrichten.

§ 16. 1. Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für einen Steuerabschnitt hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Abschnitts am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld angerechnet. Soweit die veranlagte Steuerschuld höher ist, ist eine Abschlagszahlung innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

2. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Vorauszahlungen und die Abschlagszahlung (§§ 90 bis 100) und soweit es sich um Körperschaften handelt, die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes über die Entrichtung der Steuer (§§ 25 bis 28) finden sinngemäß Anwendung.

III. Die Gehaltszusammensteuer.

§ 17. Die Gehaltszusammensteuer wird erhoben nach dem Betrage der Löhne und Gehälter, die innerhalb eines Kalenderjahres an die in dem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt sind.

§ 18. Als Löhne und Gehälter im Sinne des § 17 gelten alle den Arbeitnehmern zufließenden Einkünfte, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, insbesondere also auch Sachbezüge, Tantiemen, Gratifikationen und unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge. Ausgenommen sind Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen, Entschädigungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden.

§ 19. 1. Als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 gelten alle Personen, die in dem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte.

2. Als in dem hamburgischen Betriebsstätte (§ 8) beschäftigt gelten auch solche Arbeitnehmer, welche zur Vornahme auswärtiger Arbeiten (Montage) seitens von der hamburgischen Betriebsstätte entsandt sind.

3. Überlichtfertig blinde Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitnehmer, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

§ 20. 1. Die Gehaltszusammensteuer beträgt 1 v. H. des Betrages der Löhne und Gehälter.

§ 21. 1. Die Gehaltszusammensteuer ist nach näherer Anweisung des Senats zu vier Vierteljahrsterminen ohne besondere Veranlagung zu entrichten. Der vierteljährliche zu entrichtende Steuerbetrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

2. Die Steuerbehörde kann anordnen, daß die Steuerpflichtigen die von ihnen zu entrichtenden Gehaltszusammensteuerbeträge in bestimmter Form anzumelden haben. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Eine besondere Steuerfestsetzung, über die ein Steuerbescheid zu erteilen ist, findet nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige die Anmeldung trotz Mahnung nicht vorgenommen hat oder die Steuerbehörde von seinen Angaben abweichen will. In diesen Fällen findet § 210 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. In Fällen, in denen die Veranlagung oder die Erhebung der Steuer zu einer besonderen Härte führen würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 23. Soweit in diesem Gesetze das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz angeführt sind, ist die Fassung der genannten Reichsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seiten 169 und 208) maßgebend. Spätere Änderungen dieser Reichsgesetze finden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, jeweils entsprechende Anwendung.

§ 24. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch vom Strafrecht und vom Strafverfahren.

§ 25. Soweit dieses Gesetz die Anwendung von Reichsgesetzen vorschreibt, gilt dies auch von den zu diesen Reichsgesetzen ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen und Erlassen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 26. Für die erste Veranlagung der Gewerbesteuer auf Grund dieses Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 104-112 des Einkommensteuergesetzes sowie für Körperschaften die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 32 des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 27. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Senat.

§ 28. 1. Dieses Gesetz ändert, soweit es die Gewerbesteuer regelt, erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre erfolgen gleichzeitig mit den Veranlagungen für die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre. Bei diesen Veranlagungen ändert der § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der auf den vorangegangenen Steuerabschnitt entfallenden hamburgischen Gewerbesteuer § 7 v. H. desjenigen Jahresertrages abgezogen werden dürfen, welcher der Veranlagung zugrunde zu legen ist.

2. Solange ein Gewerbesteuerpflichtiger Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen nach § 11 des Steuerberechtigungsgesetzes vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 76) zu leisten hat, sind zu denselben Terminen Gewerbesteuervorauszahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1925 vom 27. April 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228) zu entrichten. Im übrigen sind, solange eine Veranlagung des Pflichtigen zur Gewerbesteuer noch nicht erfolgt ist, die Gewerbesteuervorauszahlungen unter entsprechender Anwendung des § 98 des Einkommensteuergesetzes besonders festzusetzen.

3. Soweit es sich um die Gehaltszusammensteuer handelt, tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Die auf die Gehaltszusammensteuer gemäss den bisherigen Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu leistenden Abschlagszahlungen gelten als die für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu entrichtende entgeltliche Gehaltszusammensteuer.

Erste Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuerengesetz vom 28. Mai 1926.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuerengesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) verordnet der Senat, was folgt:

§ 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer (einschließlich der Gehaltszusammensteuer) ist gemäss § 19 der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1998) dem Landesfinanzamt Untereibe und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Untereibe ist ermächtigt, über Erlaßanträge gemäss § 22 des Gewerbesteuerengesetzes zu entscheiden. Er kann die Entscheidung den Finanzämtern übertragen.

§ 2. Die Gehaltszusammensteuer ist alljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu entrichten; die erste Zahlung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1926 hat für das 2. Kalendervierteljahr 1926 am 15. August 1926 zu erfolgen. Vierteljahrsbeträge unter 5 RM. brauchen nicht entrichtet zu werden.

§ 3. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird von den nach dem 31. März 1926 gezahlten Löhnen und Gehältern, für welche die Gehaltszusammensteuer nach dem Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 5. November 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1876) entrichtet ist, für das zweite Kalendervierteljahr 1926 eine weitere Gehaltszusammensteuer nicht erhoben.

§ 4. Die Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuerengesetz vom 9. April 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305), die Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuerengesetz vom 18. Mai 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) und die Verordnung über die Entrichtung der Gehaltszusammensteuer vom 18. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) treten außer Kraft.

Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuerengesetz vom 7. Juli 1926.

Auf Grund § 27 des Gewerbesteuerengesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) verordnet der Senat, was folgt:

Den Angehörigen der freien Berufe werden gemäss § 5 Ziffer 2 Abs. 1 des Gewerbesteuerengesetzes solche Gewerbetreibende gleichgestellt und von der Gewerbesteuer befreit, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigenartige Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

Für die Gleichstellung mit den Angehörigen der freien Berufe können, sofern der Steuerpflichtige nach der Art seiner Tätigkeit entweder nicht schon ohnehin als Angehöriger eines freien Berufes oder aber als Angestellter anzusehen ist, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 besonders in Frage:

- 1. Zahntechniker, Heilkundige, Hebammen, Krankenschwestern, Masseure, 2. Chemiker, Architekten, Inhaber technischer Büros, Konkursverwalter, Discheure, Bücherrevisoren, Rechtskonsulenten, Steuerberater, beratende Volkswirte sowie andere Personen mit rein beratender Tätigkeit, 3. Privatlehrer (Musiklehrer, Sprachlehrer, technische Lehrer und Lehrer, die Unterricht in körperlichen Fertigkeiten erteilen).

Bleed Through

Plastic Covered Document

Dritte A

Auf G burgisches G Das L werden erm gleiches G esetzblatt I hamburgische

Vierte I

Auf G burgisches G Für d verbotezen das die Steu zahl ist so nehmern ge arbeitstags, daß die Zah Kalenderer nehmer ist: Ai A der Durbae an denen A übliche Situa habe; jede Arbeitnehm hinaus wei mlang (§ drücklich h

Die H:

ist durch i Rechte ein Senator Dr. Lippmann, schaft gewi Demlow, ( Adele Reich hols; als M Böhm; als d Arbeitn Kasse werd heiter, nach in der Bes hypotheken diesen Zwe der Betrag: 22. Februar Zusammens Nebenan: Kleinwohn stücke, die an den Vo markt 30. Das ( Hypothek nungen im R

Dem

auf Grund und trat d 1928 in Lt Zu d a) d

b) d

c) d B

S:

Das Gesetz übe mittelbar kommunic administru ihm sind: gaben un

Zu:

Durchführ nahmen, i Miestatist befinden i Dem Arbeitl: schaft, so wie Aufw Wahlverist der Schöf gemeinen Ve: Hausstand behandelt war, ist d Hamburgi X.XXIV u Mitteilung vom 9. 1 monatlich Statistisch Wirtschaft Der stellung: 1 buch abg